

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****30**25. Juli 2015
69. Jahrgang
Seiten 1397-1444**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1397

Dr. Claire Feldhusen, Hamburg
Bearbeitungsgebühren bei Förderdarlehen

Seite 1406

Rechtsanwalt Dr. Gernot J. Rößler, Berlin
Auswirkungen der vierten EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie
auf die Kreditwirtschaft

Seite 1413

BGH, 2.7.2015 –
Zur selbständigen verjährungsrechtlichen Behandlung
verschiedener Aufklärungs- oder Beratungsfehler, wenn
bezüglich eines Fehlers beziehungsweise Umstands
Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt

Seite 1416

BGH, 28.4.2015 –
Zur Frage, wann eine durch die Eröffnung des Insolvenz-
verfahrens über ihr Vermögen aufgelöste GmbH fortge-
setzt werden kann

Seite 1417

BGH, 19.5.2015 –
Zur Trennbarkeit der Niederschrift über die Hauptver-
sammlung einer nicht börsennotierten AG in beurkun-
dungsbedürftige Beschlüsse und Beschlüsse, bei denen die
durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete
Niederschrift genügt

Seite 1428

BGH, 11.6.2015 –
Keine Aufschlüsselung der Forderung nach Arbeitneh-
mern in einem Eröffnungsantrag eines Sozialversiche-
rungsträgers notwendig, wenn von dem Schuldner gefe-
rigte Datensätze vorgelegt werden (Aufgabe von BGH
WM 2004, 1686)

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Claire Feldhusen, Hamburg Bearbeitungsgebühren bei Förderdarlehen	1397
Rechtsanwalt Dr. Gernot J. Röbler, Berlin Auswirkungen der vierten EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie auf die Kreditwirtschaft	1406

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	2.7.2015	Zur selbständigen verjährungsrechtlichen Behandlung verschiedener Aufklärungs- oder Beratungsfehler, wenn bezüglich eines Fehlers beziehungsweise Umstands Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt (hier: eingeschränkte Fungibilität einer Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds und fehlende Eignung der Beteiligung zur Altersvorsorge)	1413
Kammergericht	2.10.2014	Zur Frage der Anfechtbarkeit von Beschlüssen über die Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KapMuG	1415

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	28.4.2015	Zur Frage, wann eine durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöste GmbH fortgesetzt werden kann	1416
Bundesgerichtshof	19.5.2015	Zur Trennbarkeit der Niederschrift über die Hauptversammlung einer nicht börsennotierten AG in beurkundungsbedürftige Beschlüsse und Beschlüsse, bei denen die durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete Niederschrift genügt; zur Frage, wie sich die Nichtigkeit einer von mehreren in einem Beschluss zusammengefassten Satzungsänderungen auf die übrigen Satzungsänderungen auswirkt	1417

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	22.1.2015	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensauskunft keine Voraussetzung für die Einholung von Drittauskünften gemäß § 802l ZPO	1422
Bundesgerichtshof	11.6.2015	Zum Nachweis der Wahrung der Monatsfrist gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 ZVG i.V.m. § 878 Abs. 1 Satz 1 ZPO bei einem Widerspruch gegen den Teilungsplan	1425
Bundesgerichtshof	20.5.2015	Zur Pfändung eines Anspruchs eines Hafenslotsen auf Zahlung anteiligen Lotsgeldes	1427
Bundesgerichtshof	11.6.2015	Keine Aufschlüsselung der Forderung nach Arbeitnehmern in einem Eröffnungsantrag eines Sozialversicherungsträgers notwendig, wenn von dem Schuldner gefertigte Datensätze vorgelegt werden (Aufgabe von BGH WM 2004, 1686)	1428

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	12.12.2014	Keine entsprechende Anwendung von § 1023 BGB auf den Dienstbarkeitsberechtigten, wenn die Ausübungsstelle rechtsgeschäftlich zum Inhalt der Dienstbarkeit gemacht worden ist	1430
Bundesgerichtshof	23.1.2015	Zur Frage, ob der Eigentümer des mit einer Grunddienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechts belasteten Grundstücks von dem Dienstbarkeitsberechtigten das Verschließen eines auf dem Weg angebrachten Tores für die Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr beanspruchen kann	1432
Bundesgerichtshof	30.1.2015	Zur Anwendung des § 1006 BGB, wenn der Besitzer behauptet, das Eigentum im Wege der Schenkung erworben zu haben; zur tatsächlichen Gewalt über Gegenstände, die sich in den Räumen des Arbeitgebers befinden	1434
Bundesgerichtshof	27.2.2015	Zur Verjährung eines Schadensersatzanspruchs in entsprechender Anwendung des § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BGB wegen eines Rechtsmangels, wenn dieser in einem sonstigen dinglichen Recht besteht, das ohne Eintragung in das Grundbuch entstanden und (vorübergehend) gegen einen gutgläubig lastenfreien Erwerb geschützt ist (Belastung mit einem Abwasserleitungsrecht)	1438
Bundesgerichtshof	28.11.2014	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch den Gesellschafter zu dem Zweck, dieses als Sonderbetriebsvermögen (§ 13 Abs. 7 i. V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) in eine Personengesellschaft einzubringen, bei wertender Betrachtung dem Erwerb durch die Gesellschaft gleichzustellen ist	1441

Bücherschau

Markus Stoffels	AGB-Recht, 3. Aufl.	1444
Christian Schröder	Handbuch Kapitalmarktrecht, 3. Aufl.	1444

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV